

ZH_OBERGERICHT UE210307 vom 25. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210307

FR: ZH_OBERGERICHT UE210307 du 25 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UE210307 del 25 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Am 2. Oktober 2021 erstattete A._____ Strafanzeige gegen B._____ bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland. B._____ habe sich als Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung C._____ des Amtsmissbrauchs strafbar gemacht (Urk. 6/1-2). Die Staatsanwaltschaft erliess am 5. Oktober 2021 eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3).

E. 2

A._____ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung. Das Obergericht hat die Akten der Staatsanwaltschaft beigezogen (Urk. 6) und auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO). II. 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdeführer habe in der Anzeige Bezug auf einen Brief vom 2. Oktober 2021 an die Gemeindeverwaltung C._____ genommen. In diesem Brief habe er geschrieben, dass er bereits am 21. Juli 2021 per E-Mail der Gemeindemitarbeiterin mitgeteilt habe, dass sie die Post an die ihnen bekannte Adresse senden und die Foltermethode gegen seine Person unterlassen sollen. Sodann werde er der Einladung keine Folge leisten, da diese deutlich zu spät respektive ungünstig sei. Inwiefern sich die Beschwerdegegnerin 1 im Sinne des Amtsmissbrauchs strafbar gemacht haben soll, sei aus den Darlegungen des Beschwerdeführers sowie dem

- 3 - seiner Anzeige beigelegten Schreiben der Gemeinde C._____ "Einladung zur Vorsprache" vom 29. September 2021 nicht ersichtlich. Da der Beschwerdeführer offensichtlich Zusatzleistungen nach AHV/IV-Gesetz von der Gemeinde beziehe, stehe es dieser bzw. deren Mitarbeitern im Rahmen ihrer in diesem Zusammenhang zu erfüllenden Aufgabe nach wie vor jederzeit offen, einen Leistungsbezügler postalisch zu kontaktieren (Urk. 3).

E. 2.2

Die Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht muss auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_724/2021 vom 10.

Januar 2022 E. 3.1).

E. 2.3

Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft sind nicht zu beanstanden. Es ist weder aus der Beschwerde noch aus den Akten ein Hinweis auf einen Missbrauch der Amtsgewalt ersichtlich. Es fehlt an einem hinreichenden Anfangsverdacht, weshalb die Staatsanwaltschaft zu Recht keine Untersuchung eröffnet hat.

E. 3.1

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer unterliegt. Er hat an sich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2 S. 2). Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt nach Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO voraus, dass die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint. Das ist vorliegend nicht der Fall. Dem Beschwerdeführer steht aufgrund des beanzeigten Sachverhalts keine zivilrechtliche Forderung zu, sondern höchstens eine Forderung nach öffentlichem Recht, da er seine Forderung aus einem amtlichen Handeln der Beschwerdegegnerin 1 ableitet. Zudem erscheint die Beschwerde aussichtslos. Das Gesuch ist abzuweisen. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Fall sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 500.--

- 4 - festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Da der Beschwerdeführer offenbar Zusatzleistungen nach AHV/IV-Gesetz bezieht (Urk. 3), ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von Art. 425 StPO auf Fr. 250.-- herabzusetzen.

E. 3.2

Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist er nicht zu entschädigen. Da keine Stellungnahmen eingeholt wurden, sind keine weiteren Entschädigungsansprüche zu prüfen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.